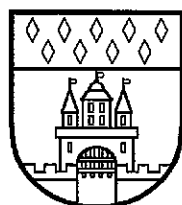


A m t s b l a t t

Stadt



Steinfurt

Ausgegeben am: 16. November 2006

Nr.: 26/2006

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
100	14.11.2006	Bebauungsplan Nr. 6d „Windmühlensch“ – 34. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 BauGB in der Zeit vom 17.11.2006 bis 04.12.2006	341-343
101	14.11.2006	Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16a „südöstlich Leerer Straße“ der Stadt Steinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	344-346
102	14.11.2006	Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Steinfurt für das Haushaltsjahr 2007	347
103	15.11.2006	Allgemeiner Berichtsband des Schlussberichts über die Prüfung der Jahresrechnung 2005	348
104	16.11.2006	Öffentliche Bekanntgabe der Stadtwerke Steinfurt GmbH über die Änderung der Gaspreise durch die Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer ab dem 01.01.2007 auf 19 %	349-350
105	06.11.2006	Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Steinfurt vom 06.11.2006	351-352

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 6d „Windmühlensch“ – 34. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit
gem. § 13 BauGB in der Zeit vom 17.11.2006 bis 04.12.2006

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 6d „Windmühlensch“ soll für einen Teilbereich des Grundstückes Seminarstraße 8, Flur 24, Flurstück 45, Gemarkung Burgsteinfurt, wie folgt geändert werden:

„Es wird eine überbaubare Grundstücksfläche mit einer Tiefe von 15 m und einem Abstand von 5 m zur vorhandenen Straße festgesetzt. Der Änderungsbereich wird als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen und setzt eine maximale Firsthöhe von 9,50 m fest. Zulässig sind Satteldächer und Walmdächer.“

Durch die beabsichtigte Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Der Geltungsbereich der 34. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6d umfasst einen Teilbereich des Grundstückes Flur 24, Flurstück 45 in der Gemarkung Burgsteinfurt und wird wie folgt umgrenzt:

Nordosten:

Vom nordwestlichen Grenzpunkt der Parzelle 45 in südöstliche Richtung der nordöstlichen Grenze der Parzelle 45 auf einer Länge von 40,17 m folgend;

Südosten:

vom letztgenannten Punkt in südwestliche Richtung auf einer geraden Linie durch die Parzelle 45 auf die westliche Grenze der Parzelle 45 (Abstand zum nordwestlichen Grenzpunkt der Parzelle 45 47,00 m);

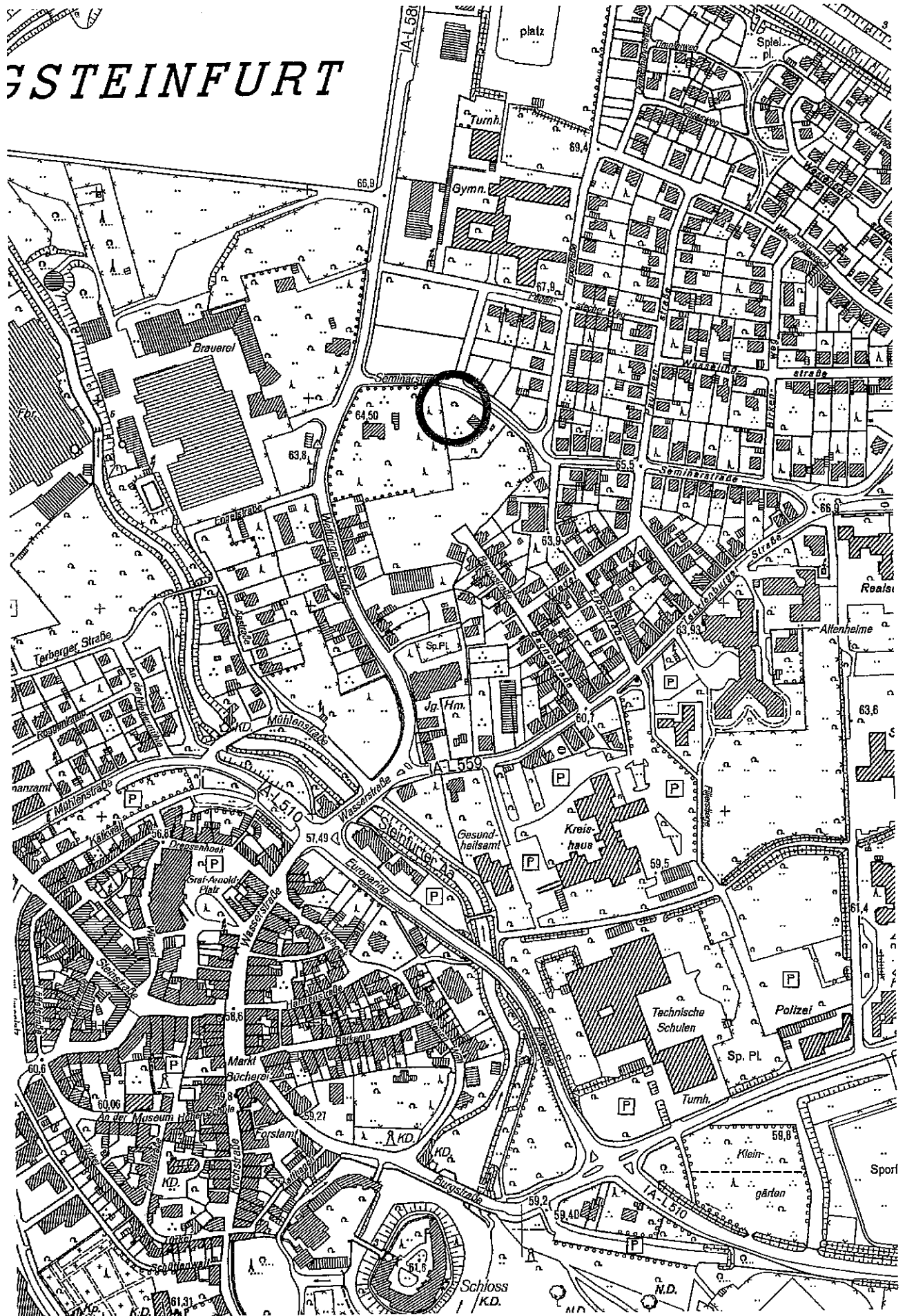
Westen:

vom letztgenannten Punkt in nördliche Richtung durch die westliche Grenze der Parzelle 45 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt der letztgenannten Parzelle.

Der Änderungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 875 qm.

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



STEINFURT

Masstab 1:5000

Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB

Gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Die betroffene Öffentlichkeit hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es wird gem. § 13 (3) BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

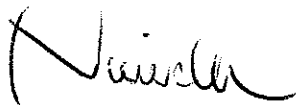
Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **17.11.2006 bis 04.12.2006** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13 (2) und § 3 BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 14. November 2006

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung



(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16a „südöstlich Leerer Straße“ der Stadt Steinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 08.11.2006 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) und der §§ 14 (1), 16 (1) und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) folgende Satzung über eine Veränderungssperre der Stadt Steinfurt für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16a „südöstlich Leerer Straße“ beschlossen.

- § 1 -

Für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16a „südöstlich Leerer Straße“ wird gemäß § 14 (1) BauGB eine Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16a umfasst das Grundstück Flur 33, Flurstück 379 in der Gemarkung Burgsteinfurt. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

- § 2 -

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden;
2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden;
3. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden.

- § 3 -

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

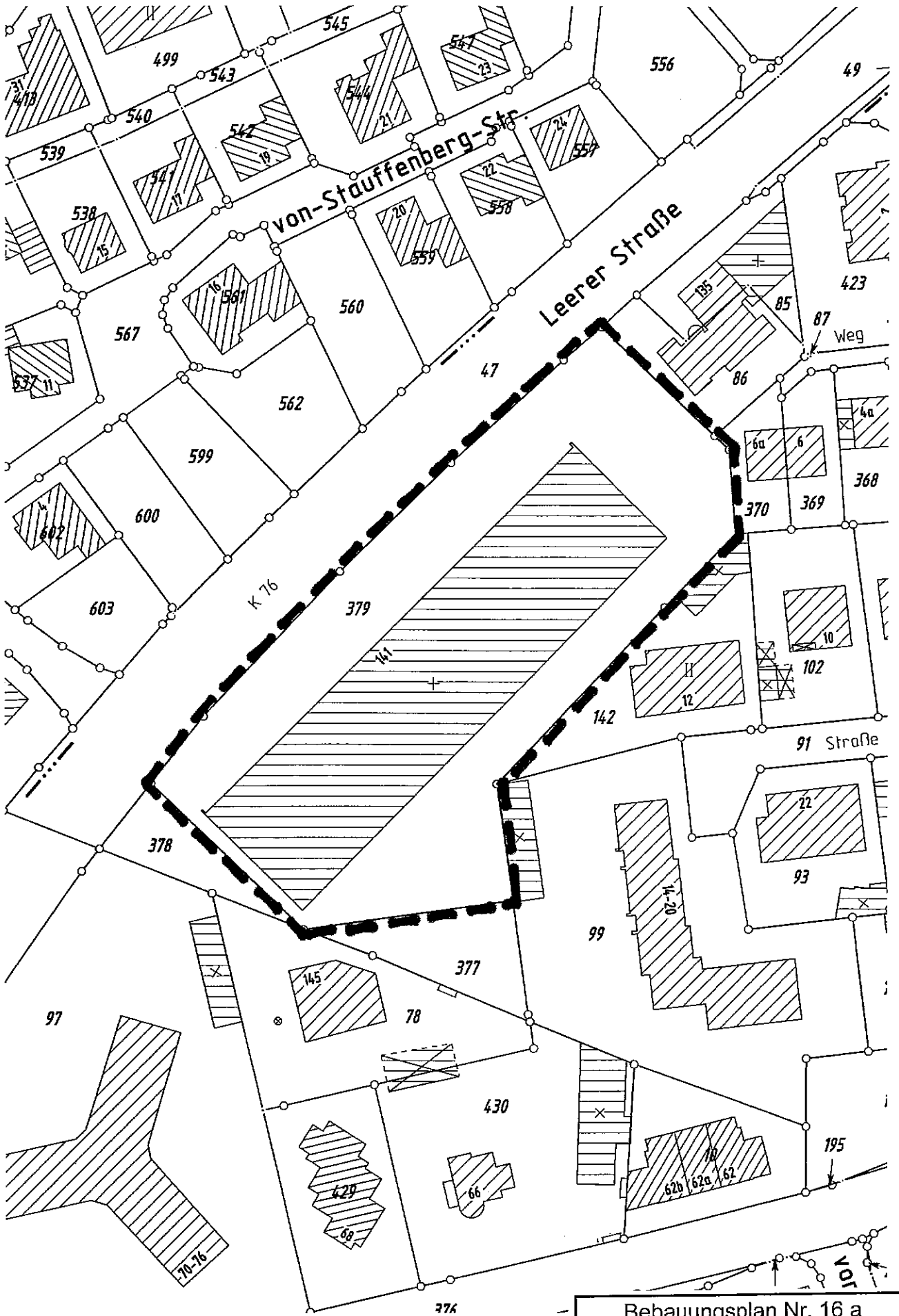
- § 4 -

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 17.11.2007.

gez. Hoge
Bürgermeister als
Vorsitzender des Rates

gez. Grönefeld
Schriftführer



Massstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 16 a
 „südöstlich Leerer Straße“
 - 2. Änderung -
 Geltungsbereich

Bekanntmachungsanordnung

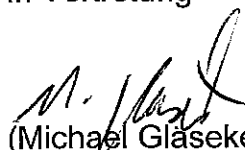
Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NW S. 254) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) und §§ 14 (1), 16 (1) und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 14. November 2006
Az.: III/61-26-09/bk-jo

Der Bürgermeister
In Vertretung


(Michael Gläseker)
Erster Beigeordneter

**Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister**

Steinfurt, 14. November 2006
Az.: 2021-10/Bö

**Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung
der Stadt Steinfurt für das Haushaltsjahr 2007**

Der für das Haushaltsjahr 2007 aufgestellte Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab dem 20.11.2006 während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat

während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr) im Rathaus, Zimmer 132,

gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung von Einwohnern und Abgabepflichtigen dem Bürgermeister der Stadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Gez.
Andreas Hoge
(Bürgermeister)

Allgemeiner Berichtsband des Schlussberichts über die Prüfung der Jahresrechnung 2005

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 14.11.2006 den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 vom 30.10.2006 eingehend beraten und sich den Ausführungen des Berichtes angeschlossen.

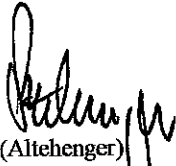
Gem. § 101 Abs. 3 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) hat der Rechnungsprüfungsausschuss diesen Schlussbericht in einen allgemeinen und gesonderten Berichtsband zu gliedern.

Einwohner oder Abgabepflichtige sind gem. § 101 Abs. 3 Satz 2 GO NW zur Einsichtnahme in den allgemeinen Berichtsband berechtigt.

Der allgemeine Berichtsband liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Emsdettener Str. 40, Zimmer 136 während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme gem. § 101 Abs. 4 GO NW wird hiermit hingewiesen.

Steinfurt, 15.11.2006



(Altehenger)
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes
der Stadt Steinfurt

Öffentliche Bekanntgabe der Stadtwerke Steinfurt GmbH

Durch die Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer ab dem 01. Januar 2007 auf 19% ändern sich die Gaspreise der Allgemeinen Tarifpreise und der Sonderabkommen.

1. Allgemeine Tarife

Optimo – mini (Kleinverbrauchstarif 202000) Verbrauchsbereich 0 - 3.000 kWh

		einschließlich Umsatzsteuer	
Messpreis	36,00Euro/Jahr	Messpreis	42,84 Euro/Jahr
Arbeitspreis	6,65 Cent/kWh	Arbeitspreis	7,91 Cent/kWh

Optimo – midi (Grundpreistarif 202010) Verbrauchsbereich 3.001 - 10.000 kWh

		einschließlich Umsatzsteuer	
Jahresgrundpreis	72,00 Euro	Jahresgrundpreis	85,68 Euro
Arbeitspreis	5,45 Cent/kWh	Arbeitspreis	6,49 Cent/kWh

2. Sonderabkommen zu besonderen Bedingungen

Optimo - maxi (Vollversorgungstarif 202020) Verbrauchsbereich 10.001 - 30.000 kWh

		einschließlich Umsatzsteuer	
Jahresgrundpreis	108,00 Euro	Jahresgrundpreis	128,52 Euro
Arbeitspreis	5,09 Cent/kWh	Arbeitspreis	6,06 Cent/kWh

Optimo – maxi plus (Vollversorgungstarif 202030) Verbrauchsbereich ab 30.001 kWh

		einschließlich Umsatzsteuer	
Jahresgrundpreis	144,00 Euro	Jahresgrundpreis	171,36 Euro
Arbeitspreis	4,97 Cent/kWh	Arbeitspreis	5,91 Cent/kWh

Optimo – maxi extra (Vollversorgungstarif 202040)

Bei einem **Jahresverbrauch über 55.384 kWh** wird anstelle des Grund- und Arbeitspreises ein Durchschnittspreis für jede abgenommene kWh berechnet.

netto 5,23 Cent/kWh einschl. Umsatzsteuer 6,22 Cent/kWh

3. Sonderabkommen über höheren Verbrauch (SHV I 202300) Verbrauchsbereich ab 100.001 kWh

		einschließlich Umsatzsteuer	
Jahresgrundpreis	300,00 Euro	Jahresgrundpreis	357,00 Euro
Arbeitspreis	4,88 Cent/kWh	Arbeitspreis	5,81 Cent/kWh

Bei einem **Jahresverbrauch über 300.000 kWh** (SHV II 202310) wird anstelle des Grund- und Arbeitspreises ein Durchschnittspreis für jede abgenommene kWh berechnet.

netto 4,98 Cent/kWh einschl. Umsatzsteuer 5,93 Cent/kWh

Umsatzsteuer

Die aufgeführten Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von zur Zeit 19 %.
(Stand Januar 2007).

Erdgassteuer

Die Arbeitspreise und der Durchschnittspreis beinhalten die seit dem 01. Januar 2003 gesetzliche Erdgassteuer von 0,55 Cent/kWh

Konzessionsabgabe

Das Entgelt für die Lieferung von Gas nach „Allgemeinen Tarifen“ enthält Konzessionsabgaben, die an die Gemeinde abgeführt werden. Die Höchstwerte der Konzessionsabgaben betragen gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09. Januar 1992 in der Fassung vom 10.11.2002:

ausschließlich für Kochzwecke und Warmwasserbereitung in Gemeinden

bis 100.000 Einwohner 0,61 Cent/kWh

bei sonstigen Tariflieferungen in Gemeinden

bis 100.000 Einwohner 0,27 Cent/kWh

Eine Vereinbarung mit der Gemeinde auf Zahlung von niedrigeren oder keinen Konzessionsabgaben hat Vorrang.

Die Bruttopreise sind auf 2 Stellen gerundet und erscheinen nicht auf der Rechnung.

Im übrigen gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden“ einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“ der Stadtwerke Steinfurt GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

Steinfurt, im November 2006

Stadtwerke Steinfurt GmbH
Wiemelfeldstr. 48
48565 Steinfurt

Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Steinfurt vom 06.11.2006

I. Anordnung

Aufgrund

- § 27 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 in der zur Zeit gültigen Fassung
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrheinwestfalen vom 12. November 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung

genehmige ich, dass im Gebiet der Stadt Steinfurt Schlagabraum aus Maßnahmen im Außenbereich zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen im Zeitraum vom **15. Oktober bis zum 15. März des Folgejahres, zunächst begrenzt für den Zeitraum November 2006 bis März 2011**, unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden darf.

II. Zu beachtende Auflagen

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf/oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
5. Als Mindestabstand sind einzuhalten
 - a. 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c. 50 m von öffentlichen Wegeflächen,
 - d. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen. Zur Verhinderung einer möglichen Ausbreitung des Feuers sind ausreichend Löschmittel bereit zu halten.
9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen. Schlagabraum, der vor dem Tag des Abbrennens

- aufgeschichtet wird, ist durch geeignete Maßnahmen vor der Nutzung von v.g. Tieren zu sichern oder unmittelbar vor dem Brennprozess umzuschichten.
12. In einem Umkreis von 4 km Radius um den Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
 13. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z. B. im Landesimmissionschutzgesetz, sind zu beachten.
 14. Die geplante Verbrennung ist mindestens 3 Werktage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin der Gemeinde unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens sowie Angaben zur telefonischen Erreichbarkeit anzuzeigen.

III. Begründung

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01. Mai 2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken-, Strauch- und Kopfbauumschnittmaßnahmen.

Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 13 des KrW-/AbfG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 27 Absatz 1 KrW-/AbfG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 27 Absatz 2 KrW-/AbfG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch eine Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. In Anlehnung an die frühere Handhabung des Kreises Steinfurt, der sich in Abstimmung mit dem Forstamt und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt für eine Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von Schlagabraum, das im Außenbereich im Rahmen der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen anfällt, entschieden hat, erlasse ich in Abstimmung mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem im Kreis Steinfurt diese Allgemeinverfügung.

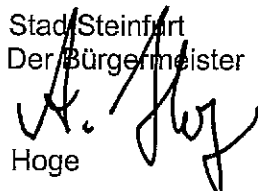
Meine Zuständigkeit ergibt sich aus der Ziffer 30.1.14 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 14.06.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Steinfurt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, den 06.11.2006

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister


Hoge